

REGLEMENT

für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer der Appartementshäuser "RAMONA und MARTINA", Allmiried/Entschwil, Diemtigen-Grundbuchblatt Nr. 3023.

A. Die Aufteilung des Eigentums

Art. 1

Gegenstand des Stockwerkeigentums

Die Begründung von Stockwerkeigentum im Sinne von Art. 712 a ff ZGB erfolgt für die zwei auf Diemtigen-Grundbuchblatt Nr. 3023 errichteten Appartementshäuser "RAMONA und MARTINA".

Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer ist Mitglied des Vereins Ferienzentrum Wiriehorn mit Sitz in Entschwil (Gemeinde Diemtigen). Diesem Verein ist die Verwaltung übertragen, soweit sie alle angeschlossenen Stockwerkeigentümergeinschaften betrifft.

Art. 2

Aufteilung der Liegenschaft

Gemäss Begründung von Miteigentumsanteilen und deren Ausgestaltung zu Stockwerkeigentum vom 9. Juni 1987 ist die Liegenschaft in 48 Stockwerkeigentumsanteile (Stockwerke genannt) aufgeteilt, für welche je ein besonderes Grundbuchblatt besteht.

Art. 3

Teile, an denen Sonderrecht besteht

Das Sonderrecht umfasst die zum betreffenden Stockwerk gehörenden Räume und Einrichtungen. Lage und Grösse der Räume ergeben sich aus dem Begründungsakt und den Aufteilungsplänen.

Gegenstand des Sonderrechts sind insbesondere:

- a) die inneren Zwischenwände, soweit sie keine tragende Funktion haben, Trenngitter
- b) die Fussböden, deren Beläge und der Deckenputz
- c) die Verkleidung der Wände gegen die im Sonderrecht stehenden Räume
- d) die Türen (ausgenommen diejenigen gegen die gemeinschaftlichen Teile)

- e) die Einbauschränke
- f) die Küchen-, Bade- und Toiletteneinrichtungen
- g) die Leitungen von ihren Abzweigungen von der gemeinschaftlichen Leitung an
- h) die Rolläden, die Storen und die Sonnenlamellen
- i) pro Wohnung je ein Skischrank im EG

Art. 4

Gemeinschaftliche Teile

Zu den gemeinschaftlichen Teilen gehören insbesondere:

- a) der Grund und Boden der Liegenschaft
- b) die Bauteile, die für den Bestand, die konstruktive Gliederung und Festigkeit des Gebäudes oder der Räume anderer Stockwerkeigentümer von Bedeutung sind
- c) Teile, welche die äussere Gestalt und das Aussehen des Gebäudes und des Grundstückes bestimmen.
- d) alle Anlagen und Einrichtungen, die allen oder mehreren Stockwerkeigentümern für die Benützung der Räume dienen.

Gemeinschaftliche Teile mit teilweiser Sondernutzung sind die in dem, der Begründungsurkunde beigelegten Grundrissplan "Erdgeschoss" und "1. Obergeschoss" (Häuser Ramona und Martina) mit grüner Farbe eingezeichneten Sitzplatzflächen sowie die Schrankfächer (Waschküche EG Haus Martina). nämlich:

<u>Haus</u>	<u>Sitzplatz-Nr.</u>	<u>Sondernutzung durch Stockwerk-Einheit Nr.</u>
K	1	3023-1 (K 1)
K	2	3023-2 (K 2)
K	3	3023-3 (K 3)
K	4	3023-4 (K 4)
K	5	3023-7 (K 7)
K	6	3023-8 (K 8)
L	1	3023-15 (L 1)
L	2	3023-16 (L 2)
L	3	3023-17 (L 3)
L	4	3023-18 (L 4)
L	5	3023-21 (L 7)
L	6	3023-22 (L 8)

<u>Schrankfach-Nr.</u>	<u>Sondernutzung durch Stockwerkeinheit Nr.</u>
1	3023-1 (K 1)
2	3023-2 (K 2)
3	3023-3 (K 3)
etc.	
15	3023-15 (L 1)
16	3023-16 (L 2)
17	3023-17 (L 3)
etc.	

Diese Flächen und Schrankfächer werden den jeweiligen Stockwerkeinheiten zur reglementarischen Sondernutzung zugewiesen. Abänderungen dieser reglementarischen Bestimmung über die Sondernutzung der Sitzplatzflächen und Schrankfächer bedürfen neben den Bestimmungen gemäss Art. 38 hienach zusätzlich der Zustimmung der betroffenen Stockwerkeigentümer.

Gemeinschaftlich sind ferner die für die Verwaltung der Liegenschaft gebildeten Rückstellungen, Apparate und Gerätschaften für den Betrieb und Unterhalt der gemeinschaftlichen Teile.

B. Die Benutzung und bauliche Ausgestaltung der im Sonderrecht stehenden Räume und Einrichtungen

Art. 5

Grundsatz

In der Benutzung und Ausgestaltung der eigenen Räume ist der Stockwerkeigentümer frei, soweit dies mit den gleichen Rechten jedes anderen Stockwerkeigentümers und den Interessen der Gemeinschaft vereinbar ist, oder dieses Reglement keine Einschränkungen enthält.

Art. 6

Beschränkung des Nutzungsrechtes

Untersagt ist dem Stockwerkeigentümer jede Nutzung oder Veränderung der Räume seines Stockwerkes, wodurch gemeinschaftliche Bauteile beschädigt oder in deren Funktion beeinträchtigt werden, der Wert oder das Aussehen des Hauses leidet oder andere Bewohner durch übermässige Einwirkung belästigt oder geschädigt werden können.

Die Schutzräume im EG dienen in Friedenszeiten als Kellerräume. In Kriegs- und Katastrophenzeiten sind die Stockwerkeigentümer verpflichtet, diese als Zivilschutzräume herzurichten und zur Verfügung zu stellen.

Dem Stockwerkeigentümer ist verboten, die bestehenden Tragwände zu entfernen oder mit Durchbrüchen zu schwächen.

Im besonderen ist dem Stockwerkeigentümer untersagt:

- a) die Böden seiner Räume übermässig zu belasten
- b) in seinen Räumen oder in gemeinschaftlichen Teilen der Liegenschaft feuergefährliche oder explosive Stoffe unterzubringen
- c) Feuchtigkeit und Nässe entstehen zu lassen, die sich auf die Liegenschaft oder Teile davon nachteilig auswirken können
- d) ohne Zustimmung des Verwalters Aufschriften, Reklamevorrichtungen und dergleichen an den zum Stockwerk gehörenden Räumen und Bauteilen anzubringen (Ausnahme gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. c vorbehalten)
- e) das äussere Aussehen der Gesamtliegenschaft durch das Anbringen anderer Rolläden, Storen etc. zu verändern

Die Bestimmungen einer der Hausordnung bleiben vorbehalten.

Art. 7

Zweckbestimmung

Die Stockwerke dürfen nur zu den im Begründungsakt und in diesem Reglement umschriebenen Zwecken verwendet werden.

Die Stockwerke sind in erster Linie für Wohnzwecke bestimmt.

Die Verwendung zu andern, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, bedarf der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Stockwerkeigentümer. Erlaubt ist die Vermietung der Wohnungen als Ferienwohnungen oder Hotelzimmer.

Die Bestimmungen der Hausordnung bleiben vorbehalten.

Art. 8

Pflicht zum Unterhalt des Stockwerkes

Der Stockwerkeigentümer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen, die im Sonderrecht stehen, auf seine Kosten so zu unterhalten, dass das Gebäude sein gutes Aussehen bewahrt und in einwandfreiem Zustand bleibt.

Sofern der Stockwerkeigentümer Unterhaltsarbeiten unterlässt, die im Interesse des Aussehens und des baulichen Zustandes des ganzen Gebäudes geboten wären, so kann der Verwalter nach vorangegangener Anzeige die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des

säumigen Stockwerk-
eigentümers veranlassen.

Art. 9

Zutrittsrecht zu den Wohnungen und Duldung von Arbeiten

Der Stockwerkeigentümer hat dem Verwalter und anderen Beauftragten der Gemeinschaft den Zutritt und den Aufenthalt in seinen Räumen zum Zwecke der Feststellung und Behebung von Schäden zu gestatten.

Gleiches gilt für die Vornahme von Erneuerungs- und Umbauarbeiten am Gebäude.

Die Räume des Stockwerkeigentümers sollen mit möglichster Rücksicht und nicht zu Unzeiten beansprucht werden.

Art. 10

Verantwortlichkeit für die Bewohner des Stockwerkes

Der Stockwerkeigentümer haftet der Gemeinschaft und jedem ihrer Mitglieder dafür, dass die Gemeinschaftsordnung auch durch alle Personen beachtet wird, die seinem Haushalt oder Betrieb angehören oder denen er sonstwie durch Vertrag den Aufenthalt in seinem Stockwerk oder dessen Gebrauch gestattet hat.

Vom Stockwerkeigentümer, dessen Mieter die Gemeinschaftsordnung missachtet, kann, wenn wiederholte Ermahnungen fruchtlos bleiben, verlangt werden, dass er den Mietvertrag durch Kündigung oder gegebenenfalls durch Rücktritt aus wichtigen Gründen auflöst.

Zu dieser Aufforderung ist der Verwalter befugt.

C. Die Benutzung der gemeinschaftlichen Teile und Einrichtungen

Art. 11

Die Benutzung im allgemeinen

Jeder Stockwerkeigentümer ist befugt, die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes sowie die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zu benutzen, soweit dies mit dem gleichen Recht jedes andern und mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar ist.

Nicht gestattet ist namentlich:

- a) irgendwelche Veränderungen an gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes vorzunehmen.
- b) in gemeinschaftlichen Teilen, namentlich im Treppenhaus und im Hauseingang, irgendwelche Gegenstände zu lagern oder abzustellen, die deren Benutzung beeinträchtigen oder der guten Ordnung abträglich sein können
- c) Namen- und Firmenschilder im Hauseingang oder anderswo ohne Zustimmung des

Verwalters anzubringen.

Art. 12

Hausordnung

Nähere Vorschriften über die Benützung der Stockwerke und der gemeinschaftlichen Räume und Einrichtungen werden durch die Hausordnung geregelt. Abänderungen der Hausordnung können durch die Stockwerkeigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Die Hausordnung ist auch für Personen verbindlich, denen der Stockwerkeigentümer die im Sonderrecht stehenden Räume zur Benutzung überlassen hat. Der Stockwerkeigentümer hat solche Personen auf die Hausordnung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

D. Die Kosten für die Verwaltung und den Unterhalt der gemeinschaftlich benutzten Teile

Art. 13

Begriff der gemeinschaftlichen Kosten

Gemeinschaftlich sind alle Kosten, die durch Benutzung, Unterhalt und Erneuerung der gemeinschaftlichen Teile und die gemeinschaftliche Verwaltung entstehen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Kosten für den laufenden Unterhalt, Reinigung, Instandstellung und Erneuerung der gemeinschaftlichen Teile der Liegenschaft sowie der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen
- b) die Kosten des Betriebes der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen
- c) öffentlichrechtliche Beiträge und Steuern, soweit sie den Stockwerkeigentümern insgesamt auferlegt sind
- d) Prämien für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuer- und Wasserschaden und für die Haftung als Werkeigentümer
- e) die Kosten der Verwaltung, insbesondere die Entschädigung an den Verwalter
- f) die Entschädigung an einen allfälligen Hauswart
- g) die Einlagen in den Erneuerungsfonds

Art. 14

Grundsatz für die Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten

Soweit im Nachstehenden keine abweichende Ordnung getroffen ist, werden die Kosten von den Stockwerkeigentümern im Verhältnis ihrer Wertquoten getragen.

Ein Stockwerkeigentümer, der durch sein Verhalten, die gemeinschaftlichen Lasten erhöht, hat für die daraus erwachsenden Aufwendungen allein aufzukommen.

Sind an einem Stockwerk mehrere Personen beteiligt, so haften sie für den betreffenden Kostenanteil solidarisch.

Art. 15

Abweichungen von der Regel über die Verteilung der Kosten

Die Kosten für den Betrieb, Unterhalt, die Wiederherstellung und Erneuerung von gemeinschaftlichen Teilen und Einrichtungen, die im wesentlichen nur einem Teil der Stockwerkeigentümer dienen, sind von diesen im Verhältnis ihrer Wertquoten zu tragen.

Art. 16

Erneuerungsfonds

Zur teilweisen Bestreitung der alle Stockwerkeigentümer betreffenden Unterhalts-, Instandstellungs- und Erneuerungskosten wird ein Erneuerungsfonds gebildet. Dieser wird durch jährliche Beiträge geüfnet, deren Höhe durch Beschluss der Versammlung der Stockwerkeigentümer festgesetzt wird. Sie sollen in der Regel insgesamt 1/2 % des Brandversicherungswertes des Gebäudes nicht übersteigen.

Der Erneuerungsfonds braucht nicht mehr geüfnet zu werden, wenn er die Höhe von 2 % des Brandversicherungswertes des Gebäudes erreicht hat.

Aufwendungen zulasten des Erneuerungsfonds bedürfen eines Beschlusses der Versammlung der Stockwerkeigentümer; vorbehalten bleibt die Bestreitung von Kosten für notwendige und unaufschiebbare Arbeiten, für deren Bezahlung dem Verwalter andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Dem Stockwerkeigentümer steht unter keinen Umständen ein Anspruch auf Rückerstattung seines Anteiles am Erneuerungsfonds zu.

Art. 17

Einzug der Beiträge und Vorschüsse sowie deren Abrechnung

Beiträge und Vorschüsse an die gemeinschaftlichen Kosten werden vom Verwalter eingezogen.

Jeweils auf den 30. Juni ist vom Verwalter die Abrechnung über die Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums sowie ein Voranschlag für die Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres zu erstellen und der Versammlung der Stockwerkeigentümer vorzulegen. Im Voranschlag hat der Verwalter eine provisorische Verteilung der zu erwartenden Kosten auf die einzelnen Stockwerkeigentümer vorzunehmen.

Der erste und zweite Teilbetrag von je 1/3 ist jeweils identisch mit demjenigen des Vorjahresbudgets und auf den 30. September beziehungsweise auf den 31. Dezember zu bezahlen.

Wenn die Versammlung der Stockwerkeigentümer, und die Delegiertenversammlung den Voranschlag und die provisorische Verteilung genehmigt haben, ist von jedem Stockwerkeigentümer der Restbetrag auf den 31. März zu bezahlen.

Anhand des Jahresabschlusses wird der definitive Beitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr festgesetzt und die definitive Verteilungsliste erstellt. Nachzahlungen eines Stockwerkeigentümers gegenüber der provisorischen Verteilungsliste sind mit der 3. Teilzahlung für das neue Rechnungsjahr auf den 31. März zu entrichten. Zuviel bezahlte Beiträge werden am 3. Teilbetrag abgezogen. Die Gebühr für den Parkplatz wird mit der 2. Rate zur Zahlung fällig.

Für den Betrag der geschuldeten Anzahlung ist der gesetzliche Verzugszins zu bezahlen (Zins für 1. Hypothek der Berner Kantonalbank).

Schuldner der nicht durch Vorschüsse gedeckten Kostenanteile ist der jeweilige Stockwerkeigentümer.

Art. 18

Sicherung der Beiträge an die gemeinschaftlichen Kosten

Für die auf die letzten drei Jahre entfallenen Beitragsforderungen hat die Gemeinschaft Anspruch auf Eintrag des gesetzlichen Pfandrechtes gemäss Art. 712 lit. i ZGB am Anteil des säumigen Stockwerkeigentümers.

Die Eintragung kann vom Verwalter namens der Gemeinschaft innert nützlicher Frist bewirkt werden.

Der Gemeinschaft steht für die gleichen Beitragsforderungen zudem ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen zu, die sich in den Räumen eines Stockwerkeigentümers befinden und zu deren Einrichtung und Benutzung gehören.

E. Unterhalt, Umbau und Erneuerung des Gebäudes

Art. 19

Die Versicherung des Gebäudes

Die Versicherung des ganzen Gebäudes gegen Feuer und andere Gefahren sowie für die Haftpflicht des Werkeigentümers ist eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Stockwerkeigentümer.

Ein Stockwerkeigentümer, der seine Räume mit ausserordentlichen Aufwendungen baulich ausgestaltet hat, ist zur Leistung eines zusätzlichen Prämienanteils verpflichtet, wenn er nicht eine Zusatzversicherung auf eigene Rechnung abschliesst.

Die Versammlung der Stockwerkeigentümer beschliesst, welche Gefahren zu versichern sind.

Art. 20

Notwendige und dringliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten

Die Gemeinschaft hat alle für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Liegenschaft notwendigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten vornehmen zu lassen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit werden die Arbeiten vom Verwalter angeordnet.

Werden diese Arbeiten oder hiezu notwendige Verwaltungshandlungen von der Versammlung der Stockwerkeigentümer nicht beschlossen, so kann jeder Stockwerkeigentümer vom Richter verlangen, dass er sie anordne oder den Verwalter oder einen Dritten zu ihrer Anordnung und Durchführung ermächtigen.

Dringliche Massnahmen, die sofort getroffen werden müssen, um die Sache vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren, kann, wenn der Verwalter nichts vorkehrt, nötigenfalls jeder Stockwerkeigentümer von sich aus ergreifen.

In allen Fällen tragen die Stockwerkeigentümer die sich daraus ergebenden Kosten nach Massgabe ihrer Anteile.

Art. 21

Massnahmen, die der Verschönerung oder der Bequemlichkeit dienen

Arbeiten, die lediglich oder vorwiegend der Verschönerung oder der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen, können nur mit Zustimmung aller Stockwerkeigentümer ausgeführt werden.

Wird die Arbeit mit Mehrheit der stimmenden Stockwerkeigentümer, die zugleich auch die Mehrheit aller Anteile vertreten, beschlossen, so kann sie auch gegen den Willen eines nicht zustimmenden Stockwerkeigentümers ausgeführt werden, sofern ihm die übrigen Stockwerkeigentümer für eine bloss vorübergehende Beeinträchtigung Ersatz leisten und seinen

Kostenanteil übernehmen. Stockwerkeigentümer, die an die Kosten solcher Arbeiten keine Beiträge leisten, können die neugeschaffenen Anlagen und Einrichtungen erst benutzen, wenn sie den entsprechenden Anteil an den ursprünglichen Kosten nachträglich erbringen.

F. Die Verwaltung

Art. 22

Die Träger der Verwaltung

Träger der Verwaltung sind die Versammlung der Stockwerkeigentümer und der Verwalter, sowie die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisoren des Vereins Ferienzentrums Wiriehorn.

I. Die Versammlung der Stockwerkeigentümer

Art. 23

Die Zuständigkeit

Die Versammlung der Stockwerkeigentümer entscheidet über alle Verwaltungshandlungen, die nach Gesetz, Begründungsakt oder Reglement zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, soweit sie nicht andern Trägern der Verwaltung zugewiesen werden.

Der Versammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Verwalters sowie dessen Beaufsichtigung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und der Verteilung der Kosten unter die Stockwerkeigentümer
- c) Festsetzung der Höhe der Einlagen in den Erneuerungsfonds
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der von den Stockwerkeigentümern auf die Kostenanteile zu leistenden Vorschüsse.
- e) Entlastung des Verwalters
- f) Ermächtigung des Verwalters zur Führung von Prozessen
- g) Beschlüsse über die Durchführung von nötigen Unterhalts- Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten
- h) Erlass einer Hausordnung
- i) Entscheidung über Rekurse gegen Verfügungen des Verwalters

- k) Bezeichnung der abzuschliessenden Versicherungen
- l) Wahl eines Vorstandsmitgliedes und von weiteren Delegierten des Vereins Ferienzentrum Wiriehorn
- m) Erteilen von verbindlichen Weisungen an die Delegierten des Vereins Ferienzentrum Wiriehorn für deren Versammlung. Bei Gegenständen, über die noch die Delegiertenversammlung des Vereins Ferienzentrum Wiriehorn zu beschliessen hat, insbesondere beim Voranschlag, treten deren Beschlüsse an die Stelle allenfalls abweichender Beschlüsse der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer und sind für diese verbindlich.

Art. 24

Einberufung und Leitung der Versammlung

Die Versammlung wird vom Verwalter unter Beachtung einer Frist von mindestens 20 Tagen mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich einberufen.

Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils bis spätestens Ende Oktober, aber vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins Ferienzentrum Wiriehorn statt.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft es der Verwalter als notwendig erachtet oder wenn es ein oder mehrere Stockwerkeigentümer, welche zusammen mindestens zu 1/3 anteilsberechtigt sind, verlangen.

Die Jahresrechnung, der Voranschlag und die provisorische Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten sowie die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins Ferienzentrum Wiriehorn sind den Stockwerkeigentümern mit der Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung zuzustellen.

Der Verwalter leitet die Versammlung, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Eigentümer zuzustellen mit dem Hinweis, dass Einwendungen dagegen innert 30 Tagen dem Verwalter schriftlich bekanntzugeben sind.

Art. 25

Die Ausübung des Stimmrechtes

Mehrere Personen, denen ein Stockwerk gemeinschaftlich zusteht, haben nur eine Stimme, die sie durch einen von ihnen zu bezeichnenden Vertreter abzugeben haben.

Steht einem Stockwerkeigentümer mehr als ein Stockwerk zu, so kann er die Rechte für jedes Stockwerk gesondert geltend machen; für die Bemessung der Stimmkraft nach Personen hat er jedoch nur eine Stimme.

Ein Stockwerkeigentümer kann sich durch eine Drittperson mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, die nicht der Gemeinschaft anzugehören braucht.

Die Vertretung durch den Verwalter ist jedoch ausgeschlossen.

Der Nutzniesser eines Stockwerkes hat sich mit dem Eigentümer über die Ausübung des Stimmrechtes zu verständigen.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stockwerkeigentümer, die zugleich mindestens zur Hälfte anteilsberechtig sind, anwesend oder vertreten sind.

Für den Fall der ungenügenden Beteiligung ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die nicht vor Ablauf von zehn Tagen seit der ersten stattfinden darf.

Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, wenn der dritte Teil aller Stockwerkeigentümer anwesend oder vertreten ist.

Art. 27

Die Beschlussfassung im allgemeinen

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmenden Stockwerkeigentümer, welche gleichzeitig mindestens die Mehrheit der vertretenen Stockwerkanteile besitzen müssen, soweit nicht im Reglement oder Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist.

Jeder Beschluss der Versammlung der Stockwerkeigentümer kann durch die schriftliche Zustimmung der Stockwerkeigentümer ersetzt werden (Zirkulationsbeschlüsse). Diese Beschlüsse sind in die Protokollsammlung aufzunehmen.

Art. 28

Anfechtung der Beschlüsse der Versammlung

Beschlüsse der Versammlung der Stockwerkeigentümer, die das Gesetz, den Begründungsakt oder das Reglement verletzen, können von jedem Stockwerkeigentümer binnen Monatsfrist, nachdem er von ihnen Kenntnis erlangt hat, beim Richter angefochten werden.

II. Der Verwalter

Art. 29

Wahl und Abberufung

Die Versammlung wählt einen Verwalter, der Stockwerkeigentümer oder Aussenstehender sein kann. Der Verwalter soll über die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben verfügen. Wählbar ist auch eine juristische Person.

Der Verwalter kann von der Versammlung jederzeit abberufen werden. Vorbehalten bleiben dessen vertragliche Ansprüche.

Lehnt die Versammlung der Stockwerkeigentümer die Abberufung des Verwalters unter Missachtung wichtiger Gründe ab, so kann jeder Stockwerkeigentümer binnen Monatsfrist die richterliche Abberufung verlangen.

Art. 30

Vereinbarungen mit dem Verwalter

Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer schliesst mit dem Verwalter einen Vertrag ab, der unter Vorbehalt der jeweiligen Wiederwahl gilt und insbesondere die Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung und die Kündigung regelt.

Art. 31

Aufgaben und Befugnisse des Verwalters im allgemeinen

Der Verwalter vollzieht alle Handlungen der gemeinschaftlichen Verwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes und des Reglementes und unter Beachtung der Beschlüsse der Versammlung der Stockwerkeigentümer.

Er wacht darüber, dass bei der Ausübung der Sonderrechte wie bei der Benutzung der gemeinschaftlichen Teile die Vorschriften des Gesetzes, des Reglementes und der Hausordnung beachtet werden.

Der Verwalter kann Reparaturen und Anschaffungen bis zum Betrage von Fr. 2'000.-- im Einzelfall, jedoch nicht mehr als Fr. 7'000.-- im Jahr in eigener Zuständigkeit veranlassen.

Der Verwalter nimmt an den Versammlungen der Stockwerkeigentümer nur mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selber Stockwerkeigentümer ist.

Art. 32

Einzelne Befugnisse und Aufgaben des Verwalters

Dem Verwalter obliegt insbesondere:

- a) Der Versammlung der Stockwerkeigentümer alljährlich einen Bericht über die Geschäftsführung und Rechnung zu erstatten.
- b) Der Versammlung der Stockwerkeigentümer einen Voranschlag für das folgende

Rechnungsjahr vorzulegen, die Kosten und Lasten auf die einzelnen Miteigentümer zu verteilen, diesen Rechnung zu stellen und deren Beiträge einzuziehen.

- c) Die vorhandenen Geldmittel zu verwalten und bestimmungsgemäss zu verwenden.
- d) Alle auf das Gebäude bezüglichen Akten (Baupläne etc.), sowie die Protokolle der Versammlung der Stockwerkeigentümer zu verwahren.
- e) Den Stockwerkeigentümern über gemeinschaftliche Angelegenheiten Auskunft zu geben und Einblick in die einschlägigen Bücher und Akten zu gewähren.
- f) Einen allfälligen Hauswart anzustellen und zu beaufsichtigen.
- g) Die Beschlüsse der Versammlung der Stockwerkeigentümer auszuführen.
- h) Die Versicherungsverträge nach den Weisungen der Versammlung abzuschliessen.
- i) Alle Massnahmen von sich aus zu treffen, die keinen Aufschub ertragen, um die Gemeinschaft vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren.

Art. 33

Vertretung der Gemeinschaft

In allen Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung vertritt der Verwalter im Bereiche der ihm zustehenden Aufgaben sowohl die Gemeinschaft wie auch die Stockwerkeigentümer nach aussen.

Zur Vertretung der Stockwerkeigentümer im Zivilprozess bedarf der Verwalter der Zustimmung durch die Versammlung.

Art. 34

Rekurs gegen Verfügungen des Verwalters

Gegen selbständige Verfügungen des Verwalters kann der betroffene Stockwerkeigentümer innert 14 Tagen an die Versammlung der Stockwerkeigentümer Rekurs erheben.

Die Versammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.

G. Aenderungen im Bestand der Stockwerkeigentümer

Art. 35

Veräußerung und Belastung

Das Stockwerkeigentum ist veräußerlich und vererblich. Jeder Stockwerkeigentümer ist befugt, sein Stockwerk beliebig zu belasten.

Handänderungen hat der bisherige Stockwerkeigentümer dem Verwalter unverzüglich zu melden

Art. 36

Ausschluss eines Stockwerkeigentümers

Ein Stockwerkeigentümer kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn er durch sein eigenes Verhalten oder durch das Betragen von Personen, denen er den Gebrauch der Sache überlassen hat oder für die er einzustehen hat, seine Verpflichtungen gegenüber allen oder einzelnen Mitberechtigten so schwer verletzt hat, dass diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

Der Ausschluss erfolgt durch Urteil des Richters auf Klage eines oder mehrerer Stockwerkeigentümer, die durch Beschluss der Versammlung mit Mehrheit der stimmenden Stockwerkeigentümer dazu ermächtigt worden sind. Der Auszuschliessende ist dabei nicht mitzuzählen.

Diese Bestimmungen über den Ausschluss finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die an einem Stockwerk ein Nutzniessungs- oder Wohnrecht besitzen oder dieses aufgrund eines im Grundbuch vorgemerkten Mietvertrages nutzen.

H. Verschiedenes

Art. 37

Anmerkung des Reglementes

Dieses Reglement über die Benutzung und Verwaltung ist im Grundbuch angemerkt.

Der Verwalter ist gehalten, für die Anmerkung aller Aenderungen des Reglementes besorgt zu sein.

Art. 38

Abänderung des Reglementes

Dieses Reglement kann jederzeit durch die Versammlung der Stockwerkeigentümer abgeändert werden.

Hiezu bedarf es der Mehrheit der an der Versammlung stimmenden Stockwerkeigentümer, die zugleich zu mehr als der Hälfte anteilsberechtigt sind.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller an der Versammlung stimmenden Stockwerkeigentümer, wo diese im Reglement oder im Gesetz vorgeschrieben ist.

Art. 39

Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Stockwerkeigentum (Art. 712 a ff) und über das einfache Miteigentum (Art. 646 ff).

Für die Versammlung der Stockwerkeigentümer finden ergänzend die Vorschriften über die Organe des Vereins (Art. 64 ff ZGB) Anwendung.

Oey-Diemtigen, den 9. Juni 1987

Die Begründerin:

Wirie-Touristik Bau AG

sig. R. Klossner

sig. R. Kammer

Reglementsänderung von Art. 17 gemäss Beschluss der Eigentümerversammlung vom 30. Oktober 1988 (siehe Protokoll Traktandum 5) und Bestätigung an der ordentlichen Versammlung vom 27.10.90 (gemäss Protokoll). Grundbucheintrag vom 21.2.1991.

Reglementsänderung der Art. 1, 17, 22, 23, 24 und 27 gemäss Beschluss der ordentlichen Jahresversammlung vom 24.10.93 (siehe Protokoll der Versammlung). Grundbucheintrag am 4.7.1994.

050594